



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

KLAGEBEFUGNIS VON NATURSCHUTZVERBÄNDEN GEGEN ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEN

OVG Magdeburg, Beschluss vom 03.01.2017 – 2 M 118/16

Das OVG Magdeburg hat in einer neuen Entscheidung die Rechtsbehelfsbefugnisse anerkannter Naturschutzverbände erheblich erweitert. Nach Ansicht des Gerichts folge aus Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention (AK) eine Befugnis für anerkannte Naturschutzvereinigungen zur Erhebung von Rechtsbehelfen gegen artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art 16 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In dem der Entscheidung des Gerichts zugrunde liegenden Fall ging es um die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Umsiedlung von Feldhamstern während der Winterschlafphase.

Seine Sichtweise stützt das OVG Magdeburg auf eine neue Entscheidung des EuGH vom 08.11.2016 (Rs. C-243/15), in der dieser festgestellt hatte, dass ein Beteiligungs- und Klagerecht nach Art. 9. Abs. 2 der Aarhus-Konvention prinzipiell bei sämtlichen Entscheidungen zu gewähren ist, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Eine Beschränkung auf UVP-pflichtige Vorhaben wurde damit implizit für unzulässig erklärt (*zu dieser Entscheidung finden Sie im aktuellen Update ebenfalls einen Beitrag*). Das OVG Magdeburg hielt erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für möglich und erkannte infolgedessen eine Klagebefugnis des anerkannten Naturschutzverbandes bei der Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung an, obwohl der Verband insoweit kein gesetzliches Beteiligungsrecht hatte.

Bedeutung für die Praxis:

Soweit ersichtlich, hat mit dem OVG Magdeburg erstmals ein nationales Gericht einer anerkannten Naturschutzvereinigung Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die isolierte Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zugesprochen. Dies ist bemerkenswert, da das nationale Recht entsprechende Rechtsbehelfsbefugnisse nicht vorsieht und das OVG die Klagebefugnis deshalb unmittelbar aus dem Völkerrecht (Art. 9 Abs. 2 AK) ableitet. Setzt sich dieser Ansatz in der Rechtsprechung durch, so sind künftig vermehrt Verbandsrechtsbehelfe auch gegen andere umweltbezogene Entscheidungen ohne UVP- und Beteiligungspflicht zu erwarten.